GEMEINDE TUX
Lanersbach Nr. 470
A-6293 Tux
Tel. 0 5287/8555 DW. - Fax 0 5287/8555-12 - gemeinde@tux.gv.at - www.gemeinde-tux.at

Sachbearbeiter: Alfred Bidner DW. 13
Tux, am 21. Juli 2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat in seiner Sitzung vom 20.7.2020 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 18.6.2020, mit der Planungsnummer 934-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich 809/1, 809/2 KG 87122 Tux (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:
Umwidmung

Grundstück 809/1 KG 87122 Tux

rund 16 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Winterkiosk, Schneebar
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation mit 2 Personalzimmer mit je 20m².

sowie

rund 478 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation mit 2 Personalzimmer mit je 20m².

weiters Grundstück 809/2 KG 87122 Tux

rund 311 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation mit 2 Personalzimmer mit je 20m².

sowie

rund 222 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Winterkiosk, Schneebar
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation mit 2 Personalzimmer mit je 20m².

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 22. Juli 2020 bis einschließlich 20. August 2020.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Tux zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.gemeinde-tux.at einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Tux unter http://www.gemeinde-tux.at abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Tux:
i.A.

(Alfred Bidner)

angeschlagen am:	**22.7.2020**
abgenommen am:	**21.8.2020**